

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/280 vom 28. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_280

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/280 du 28 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/280 del 28 ottobre 2008

Regeste

Festsetzung des Rentenbeginns bei einer fachärztlich festgestellten Diagnose, bestehend aus einer Kombination von Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit emotional instabilen Anteilen seit Adoleszenz und rezidivierender depressiver Störung im Zusammenhang mit dem Abbruch der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2008, IV 2006/280).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 10. November 2006 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. September 2005 bis 30. November 2005 (Taggeld ab 14. November 2005) eine ganze Rente zugesprochen. Strittig ist insbesondere der Anspruchsbeginn. Zum Streitgegenstand gehört angesichts des Rentenanspruchs notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen hat.

E. 2

2.1 Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für in Ausbildung begriffene versicherte Personen erfolgt die Bemessung der Invalidität nach Art. 26 bis IVV gemäss Art. 28 Abs. 2 bis IVG, sofern ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Nach jener Bestimmung wird bei nicht erwerbstätigen Versicherten, welche im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Mass sie behindert sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2 bis IVG; vgl. Art. 8 Abs. 3 ATSG). Versicherten, die das 18. Altersjahr vollendet haben, steht daher ein Rentenanspruch zu, wenn und soweit sie invaliditätsbedingt in der Berufsausbildung behindert sind (vgl. ZAK 1982 S. 497). 2.3 Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem

Zeitpunkt, in dem der Versicherte mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist die durch den Gesundheitsschaden bedingte qualitative und/oder quantitative Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 130 V 99 E. 3.2). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). 2.4 Der Versicherungsfall kann ausserdem frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats eintreten (ZAK 1984 S. 445; vgl. Rz 1030 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH): Die Rente wird gemäss Art. 29 Abs. 2 IVG vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht, jedoch frühestens von jenem Monat an, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

E. 3

3.1 Dem Bericht der Klinik St. Pirminsberg vom 14. Dezember 2004 lässt sich entnehmen, dass bei der Beschwerdeführerin seit der Kindheit eine Teilleistungsstörung im sprachlichen Bereich (POS), seit der Adoleszenz eine rezidivierende depressive Störung und eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit emotional instabilen Anteilen sowie seit dem 16. Lebensjahr ein Tinnitus und eine Hörminderung vorlagen. Die Beschwerdeführerin sei als Auszubildende im Malerberuf seit dem 15. September 2004 voll arbeitsunfähig. Die Beschwerdegegnerin stellt darauf ab, dass in diesem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, während zuvor keine Beeinträchtigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsfähigkeit vorgelegen habe. Nach Auffassung des RAD vom 10. Januar 2005 ist die Invalidität (ab diesem Zeitpunkt) ausgewiesen, da die Beschwerdeführerin in der Lehre nicht mehr arbeitsfähig sei und die Bedingungen für eine angepasste Tätigkeit einem geschützten Rahmen entsprächen. Die Beschwerdeführerin lässt demgegenüber beantragen, ihr sei bereits ab dem 18. Altersjahr eine ganze Rente zuzusprechen (somit nach dem oben Erwähnten ab dem 1. April 2004). 3.2 Dass der Krankheitsbeginn in der Adoleszenz liegt und die emotional instabilen Anteile der Persönlichkeitsentwicklungsstörung der Beschwerdeführerin vor dem 14. Altersjahr aufgetreten sind, ist für sich allein nicht ausschlaggebend. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt des Eintritts einer dadurch verursachten relevanten Einschränkung im Aufgabenbereich. 3.3 Bei den Akten liegt kein Attest einer Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vor dem 15. September 2004. Indessen hat die Klinik St. Pirminsberg (A.____) die erhobenen Diagnosen als solche bezeichnet, die von Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit sind. Daraus lässt sich schliessen, dass mit dem Auftreten der entsprechenden Leiden vor geraumer Zeit bereits eine - wenn auch im Ausmass nicht quantifizierte - Einschränkung der Arbeitsfähigkeit verbunden war. Aus dem Bericht geht denn auch des Weiteren hervor, dass die Auswirkungen der Persönlichkeitsentwicklungsstörung (Orientierungslosigkeit mit Affektlabilität und wechselnder Konzentration) bewirkt hätten, dass die Beschwerdeführerin den Anforderungen im ersten Ausbildungsjahr nicht habe entsprechen können. Gemäss der Beurteilung der KJPD vom 29. September 2003 schien damals aus jugendpsychiatrischer Sicht eine weitere Verschlechterung des psychischen Zustands anzustehen, falls die Beschwerdeführerin sich gezwungen sehen sollte, die (erste) Lehrstelle weiterhin zu besuchen. Unter diesen Umständen muss schon für die Zeit vor dem 15. September 2004

von einer Ausbildungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Hiergegen spricht nicht, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich noch bis September 2004 in ihrer Ausbildung verblieben ist und der Arbeitgeber davon berichtete, die Beschwerdeführerin habe bis Februar 2004 mindestens durchschnittliche Leistungen erbracht. Die Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses sind nach der Aktenlage dokumentiert, ebenso der Umstand, dass gesundheitliche Störungen dafür verantwortlich zu machen sind. Im Übrigen ist die Arbeitsfähigkeit in einer Weise eingeschränkt, dass dennoch eine ganztägige Arbeit möglich ist, allerdings lediglich eine solche, bei welcher die Beschwerdeführerin nur reduzierten Leistungsanforderungen ausgesetzt ist (act. 10-5/9). Dass die Klinik St. Pirminsberg eine Arbeitsunfähigkeit dennoch erst ab dem 15. September 2004 attestierte, mag sich damit erklären lassen, dass die Beschwerdeführerin damals stationär in die Klinik aufgenommen wurde, und dass vorher kein Attest erstellt wurde andererseits damit, dass die Beschwerdeführerin noch in der Ausbildung stand (vgl. Schreiben von Dr. C. ___ vom 4./6. Juni 2008). A. ___ (für die FSP) stellte sich wohl deshalb mit Schreiben vom 12. Juni 2006 sinngemäss auf den Standpunkt, bei der Festlegung des Arbeitsunfähigkeitsbeginns auf den 15. September 2004 (durch die Beschwerdegegnerin) könne es sich nur um einen Irrtum handeln. 3.4 Von weiteren Abklärungen in medizinischer Hinsicht können zur Frage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit keine zusätzlichen Erkenntnisse erwartet werden, sodass es sich rechtfertigt, angesichts der gegebenen Aktenlage von einer Unfähigkeit der Beschwerdeführerin, sich in ihrem Aufgabenbereich der Ausbildung zu betätigen, auszugehen, die einen Rentenanspruch bereits im frühesten möglichen Zeitpunkt des Vollendens des 18. Altersjahrs, nämlich am 1. April 2004, entstehen lässt, und zwar einen solchen auf eine ganze Rente.

E. 4

Die Beschwerdeführerin lässt die Zusprechung eines Verzugszinses beantragen. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Die Verzugszinspflicht beginnt nach der Rechtsprechung zwei Jahre nach dem Beginn der Rentenberechtigung als solcher, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 9). Die Voraussetzungen einer Zusprechung von Verzugszins sind vorliegend erfüllt. Der Satz für den Verzugszins beträgt gemäss Art. 7 Abs. 1 ATSV 5 Prozent im Jahr.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Abänderung der angefochtenen Verfügung vom 10. November 2006 insofern zu schützen, als der Anspruch auf eine ganze Rente am 1. April 2004 beginnt. Ausserdem ist der Beschwerdeführerin ab 1. April 2006 ein Verzugszins von 5 % zuzusprechen. 5.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 5.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf

Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 10. November 2006 im Sinne der Erwägungen insofern abgeändert, als der Anspruch auf eine ganze Rente am 1. April 2004 beginnt. 2. Der Beschwerdeführerin wird ab 1. April 2006 ein Verzugszins von 5 % zugesprochen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.